

Bearbeiter: Adalbert Pemöller

Ostgrenze des
Gitterstreifens 6°

Westgrenze des
Gitterstreifens 9°

Die naturräumlichen Einheiten
und ihre Umgrenzung

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z. B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grenzsäume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff u. 15 ff).

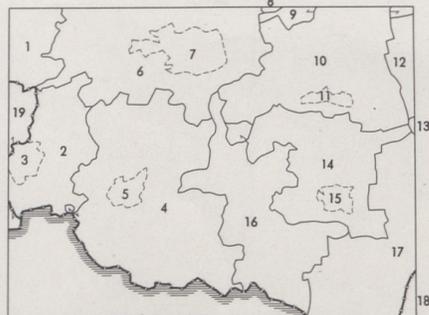
Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten	Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten
1. Ordnung	1. Ordnung
2. "	2. "
3. " (naturr. Haupt-einheiten)	3. " (naturr. Haupt-einheiten)
4. "	4. "
5. "	5. "
6. "	6. "
7. "	7. "

Singularitäten 4.-7. Ordnung Singularitäten 5.-7. Ordnung

Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelt, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, in ihr aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, z. B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet eine Einheit 4. Ordnung (Haupteinheit). Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 7. Ordnung.

Politische Grenzen



Rheinland-Pfalz

Regierungsbezirk Pfalz

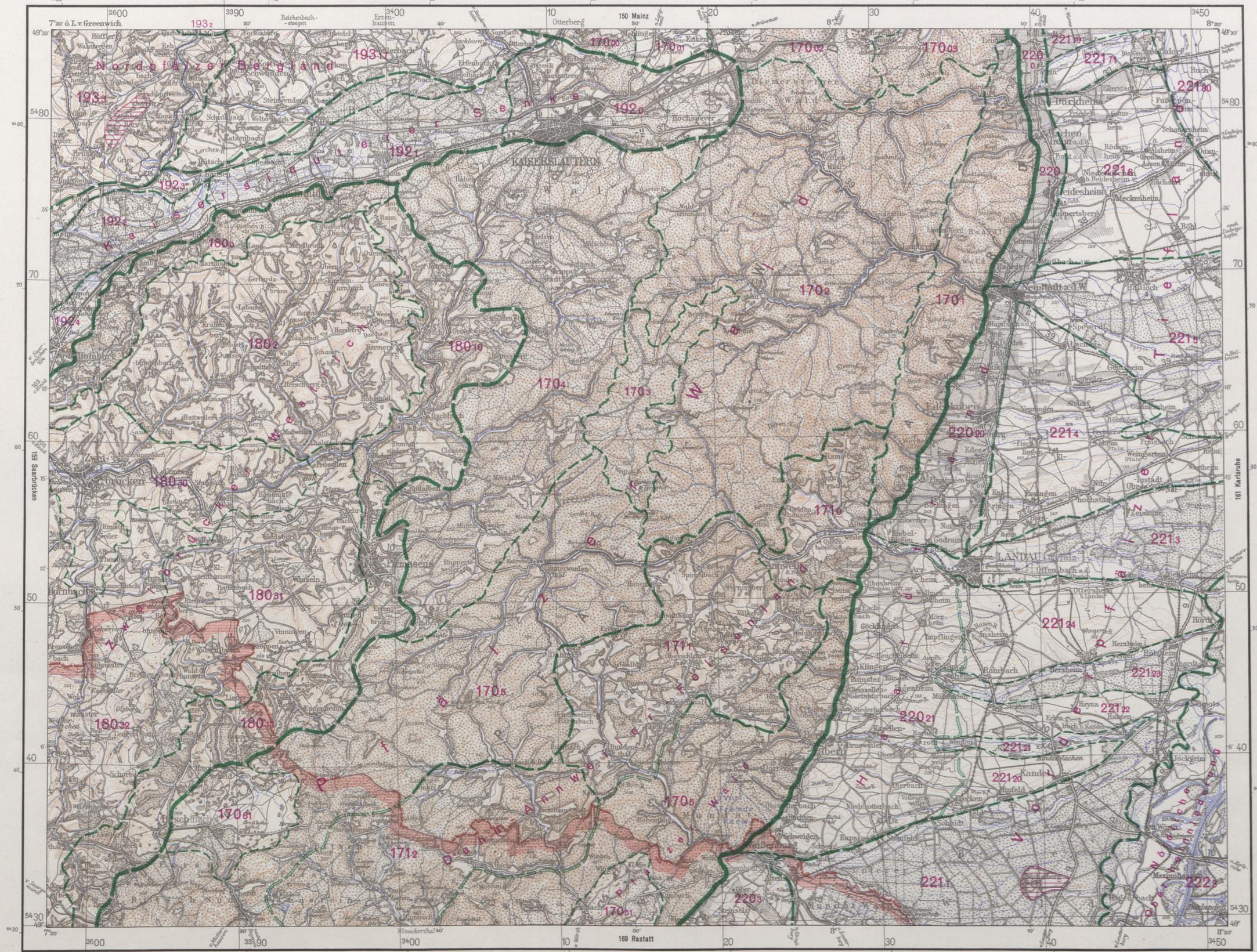
- 1 Landkreis Kusel
- 2 Zweibrücken
- 3 Kreisfreie Stadt Zweibrücken
- 4 Landkreis Pirmasens
- 5 Kreisfreie Stadt Pirmasens
- 6 Landkreis Kaiserslautern
- 7 Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
- 8 Landkreis Kirchheimbalden
- 9 Frankenthal (Pfalz)
- 10 Neustadt an der Weinstraße
- 11 Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
- 12 Landkreis Ludwigshafen am Rhein
- 13 Speyer
- 14 Landau in der Pfalz
- 15 Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
- 16 Landkreis Germersheim
- 17 Bergzabern

Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Nordbaden

- 18 Kreisfreie Stadt Karlsruhe
- 19 Landkreis Homburg

Staatsgrenze



Geographische Landesaufnahme 1:200 000
Naturräumliche Gliederung, Bl. 160 Landau in der Pfalz, Bearbeitung abgeschlossen: August 1968

Grundlagen:
Topogr. Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1:200 000, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M.

Übersicht der Anschlußblätter

148/149	150	151
159	160	161
	169	170

1:200 000
0 2 4 6 8 10 km

Ausgabe 1968

Kartographie und Druck:
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Selbstverlag · Bad Godesberg